

## Rechtsprechung

**Gericht/Verwaltung:** Kantonsgericht Luzern  
Abteilung: 4. Abteilung  
Rechtsgebiet: Veterinärwesen  
Entscheiddatum: 15. Februar 2017  
Fallnummer: 7H 16 245  
Rechtskraft: Dieser Entscheid ist rechtskräftig

## Sachverhalt

A.

A ist Bäuerin und führt einen Landwirtschaftsbetrieb in der Y, Gemeinde Z. Seit Jahren wird die Tierhaltung auf dem Hof von A beanstandet. In den Jahren 2009, 2010, 2013, 2014 und 2015 fanden zahlreiche Kontrollen statt, die zu Ermahnungen, zur Anordnung von Massnahmen und zu formellen Verfügungen führten. Die Kontrollen durch den Veterinärdienst erfolgten teilweise aufgrund von Anzeigen aus der Bevölkerung. Die Beanstandungen betrafen das unzureichende Stallklima (Schimmel und Nässe), die ungenügende Reinigung des Stalls und die mangelhafte Lüftung. Ferner wurde festgestellt, dass Jungtiere (Kälber) vorschriftswidrig gehalten wurden, dass die Versorgung und Reinigung der Tiere unzureichend war und diese zum Teil nicht markiert waren. Die Mängel wurden jeweils mit A besprochen und die Umsetzung der Massnahmen geprüft. Mit Verfügung vom 14. Juni 2013 wurden A die Beschlagnahme der Tiere und ein Tierhalteverbot angedroht, sollten die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung nicht respektiert werden. Diese Verfügung blieb unangefochten.

B.

Am 15. Juni 2016 fand eine weitere Kontrolle auf dem Hof von A statt. Dabei stellte der Beamte u. a. folgende Mängel fest: zwölf Kälber hatten keine Einstreu; zwei Kälber wurden angebunden gehalten; am Haltungsort von acht Kälbern war das Licht defekt; aufgrund geschlossener Fenster war die Luftqualität schlecht (Wände und Decken feucht und massiv verschimmelt); einzelne Kühe wiesen zu lange Klauen auf; das Auslaufjournal wurde während des Winters nicht geführt. Am 20. September 2016 erliess der Veterinärdienst des Kantons Luzern eine Verfügung und verbot A ab sofort die Haltung und die Betreuung von Tieren.

Am 18. Oktober 2016 (Postaufgabe) erhob A Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit folgenden Anträgen:

1. Der Entscheid vom 20. September 2016 (Verfügung des Veterinärdiensts; Ziffer 1-3, S. 7) ist aufzuheben und die vorliegende Beschwerde vollumfänglich gutzuheissen.
2. Eventuell sei der Entscheid vom 20. September 2016 dahingehend anzupassen, als von einem Tierhalteverbot unter der Bedingung abgesehen wird, als ich A eine Person zur Begleitung und Betreuung der auf dem Hof gehaltenen Tiere ernenne respektive beiziehe und eine entsprechende Einverständniserklärung hierzu abgebe.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gemeinwesens (Kanton Luzern).

Der Veterinärdienst schloss in seiner Vernehmlassung auf kostenfällige Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Eventualiter sei eine Mitbetreuung der Tierhaltung von A unter den in der Vernehmlassung festgehaltenen Bedingungen anzuordnen. In ihrer Replik vom 17. Dezember 2016 hielt A an ihren Anträgen fest. Die Replik wurde dem Veterinärdienst zur Orientierung zugestellt.

In der Folge wurden bei der Vorinstanz weitere Akten beigezogen, worüber die Beschwerdeführerin orientiert wurde.

## Erwägungen

### 1.1 .

Die angefochtene Verfügung des Veterinärdiensts erging in Anwendung von Bundesrecht (Tierschutzgesetz [TSchG; SR 455], Tierschutzverordnung [TSchV; SR 455.1]). Nach § 148 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40) i.V.m. Art. 82 lit. a und Art. 86 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) ist sie daher mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar.

### 1 .2.

Als einzige kantonale Rechtsmittelinstanz verfügt das Kantonsgericht im vorliegenden Verfahren über uneingeschränkte Kognition, womit es auch das Ermessen zu überprüfen hat (§ 161a VRG). Im Übrigen gelten die 144 - 147 VRG (vgl. S 156 Abs. 2 VRG). Trotz unbeschränkter Überprüfungsbefugnis auferlegt sich das Gericht eine gewisse Zurückhaltung. Dies gilt insoweit, als die Beurteilung von einer Würdigung der örtlichen Verhältnisse abhängt, welche die kantonalen Behörden besser kennen und überblicken (vgl. BGE 126 1 219 E. 2c). Sodann sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Beschwerdeentscheids massgebend, sofern sich aus der Natur der Streitsache nichts anderes ergibt (§ 146 VRG).

Der rechtserhebliche Sachverhalt für die vorliegend zu entscheidenden Fragen ergibt sich hinlänglich aus den Akten. Auf weitere Beweismassnahmen — insbesondere die beantragten Zeugenbefragungen und Abnahme eines Augenscheins — kann deshalb verzichtet werden (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BGE 136 1 229 E. 5.3 mit Hinweisen).

## 2.

### 2.1.

Die Beschwerdeführerin rügt vorab eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Ihr hätten als Betroffene alle von der Behörde eingeleiteten Schritte und Abklärungen im Voraus mitgeteilt werden müssen. Darüber hinaus hätte die Vorinstanz die entlastenden Anbringen würdigen und angebotene Beweise abnehmen müssen. Es liege mithin auch eine Verletzung der Begründungspflicht vor.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]) umfasst als Mitwirkungsrecht all jene Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann. Die von einer Verfügung betroffene Person hat insbesondere das Recht, zu den wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können, bevor der Entscheid gefällt wird; dazu muss sie vorweg Einsicht in die massgeblichen Akten nehmen können. Die allgemeinen Verfahrensgarantien von Art. 29 BV gelten für alle Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen (zum Ganzen: BGer-Urteil IC\_159/2014 vom 10.10.2014 E. 4.1 mit zahlreichen Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung; LGVE 2000 III Nr. 12 E. 2).

### 2.2.

Im Hinblick auf den Erlass der hier angefochtenen Verfügung wurde die Beschwerdeführerin bereits mit Schreiben vom 6. Juli 2016 über die vorgesehenen Massnahmen orientiert und zur Stellungnahme eingeladen, wovon sie indes keinen Gebrauch machte (vi.Bel. 26). Am 17. August 2016 stellte die Vorinstanz ein weiteres Schreiben zu, mit dem die Beschwerdeführerin wiederum eingeladen wurde, sich zum beabsichtigten Verbot, Tiere zu halten und zu betreuen, zu äussern (vi.Bel. 29). Die Beschwerdeführerin liess dem Veterinärdienst am 8. September 2016 ihre Bemerkungen zukommen (vi.Bel. 33). In diesem Schreiben verneinte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen die Mängel in Bezug auf Tierhaltung und Stalleinrichtung und verwies auf eine Kontrolle ihres Betriebs im September 2014, anlässlich der keine Beanstandungen erfolgt sein sollen.

Gestützt auf diesen Verlauf ist eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht zu erkennen. Dass die Vorinstanz auf die Argumente der Beschwerdeführerin nicht eingegangen sei und es deshalb an einer sachlichen und ausreichenden Begründung in der Verfügung fehle,

trifft in keiner Weise zu. Die Verfügung ist umfassend begründet; es wird auf die zahlreichen früheren Kontrollen, Beanstandungen, Verfügungen hingewiesen, aber auch auf diverse Versuche, eine für die Existenz der Bäuerin und eine für den Schutz der Tiere gleichermassen ausgewogene Lösung zu finden. Dass in den letzten Jahren teilweise Massnahmen umgesetzt wurden oder vorübergehend Verbesserungen eingetreten sind, ist plausibel. Hierzu ist auf das Besuchsprotokoll vom 24. September 2014 zu verweisen. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, sämtliche damals kontrollierten und in Ordnung befundenen Punkte könnten nicht mehr zur Diskussion gestellt werden und in der Verfügung würden frühere, inzwischen behobene Mängel unzulässigerweise gerügt. Daran ändert auch die Inspektionsbescheinigung der Qualinova vom 30. September 2016 nichts (KG bf.Bel. 4). Es ist nicht ersichtlich, welchen Bezug diese Bescheinigung auf die formellen Einwendungen haben kann, ist doch dieses Dokument nach Erlass der angefochtenen Verfügung ergangen und hat keinen Zusammenhang mit den Abklärungen der Vorinstanz. Wie es sich mit den fehlenden ökologischen Leistungsnachweis-Aufzeichnungen (ÖLN) verhält, die im Protokoll mindestens vermerkt sind, kann offen bleiben. Selbst wenn die Beschwerdeführerin von der Führung eines Auslaufjournals befreit wäre, weil sie mittlerweile keine Direktzahlungen mehr erhält, führte dies in der Sache zu keiner anderen Beurteilung, wie sich aus den nachstehenden Ausführungen ergibt.

3.

Wer mit Tieren umgeht, hat ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und, soweit es der Verwendungszeck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen (Art. 4 lit. a und lit. b TSchG). Diese Grundsätze orientieren sich am Zweck des Gesetzes: die Würde und das Wohlergehen des Tieres (Art. 1 TSchG). Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren (Art. 6 Abs. 1 TSchG). Diese allgemeinen Anforderungen werden in der Tierschutzverordnung konkretisiert. Die Verordnung enthält zahlreiche Bestimmungen über die Tierhaltung und den Umgang mit Tieren, aufgeteilt nach Tierarten.

Die zuständige Behörde (hier der Veterinärdienst) kann das Halten mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit einer Person verbieten, wenn sie wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes oder gegen Verfügung bestraft worden ist; oder wenn sie aus anderen Gründen unfähig ist, Tiere zu halten (Art. 23 Abs. 1 lit. a und lit. b TSchG). Unfähigkeit im Sinn von Art. 23 Abs. 1 lit. b TSchG liegt vor, wenn der Halter die grundsätzlichen Verhaltensgebote und -verbote des Tierschutzgesetzes nicht zu befolgen vermag (BGer-Urteil 2C\_958/2014 vom 31.3.2015 E. 2).

4.

Ausgangspunkt für das mit Verfügung vom 20. September 2016 ausgesprochene Tierhaltungs- und Betreuungsverbot sind insbesondere die anlässlich der Kontrolle vom 15. Juni 2016 auf dem Hof gemachten Feststellungen und Beanstandungen. Die Beschwerdeführerin hält die einzelnen Beanstandungen für nicht zutreffend oder macht geltend, die Mängel seien inzwischen behoben worden. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzustellen.

4.1.

Gemäss Kontrollbericht wurde beanstandet, dass zwölf Kälber keine Einstreu hatten (vi.Bel. 25). Die Beschwerdeführerin weist darauf hin, dass morgens um 7.40 Uhr die Liegeplätze nicht bereits vollständig vorbereitet sein können. Vor dem Ausmisten könne gar nicht reichlich eingestreut werden. Es handle sich um eine weltfremde Beurteilung.

Gemäss Art. 39 Abs. 1 TSchV muss für Kälber bis vier Monate der Liegebereich mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen sein. Gemäss erstellter Fotodokumentation sind Kälber

mit nassem Körperteil angetroffen worden (vgl. dazu BGer-Urteil 2C 24/2016 vom 30.12.2016 E. 7.1). Ebenso ist klar zu erkennen, dass keine ausreichende Einstreu vorhanden war (vi.Bel. 1). Zu Recht weist die Vorinstanz darauf hin, dass gerade für Kälber jederzeit trockene Liegeplätze zur Verfügung stehen müssen. Eine Bäuerin, der die artgerechte Haltung der Tiere ein Anliegen ist, muss auch bei grossem Viehbestand oder bei knappen Ressourcen die Tiere so unterbringen und pflegen, dass die elementaren Lebensbedingungen der Tiere erfüllt werden. Dabei geht es nicht darum, zu jedem Zeitpunkt für die maximale Einstreu besorgt zu sein. Auch wird nicht verkannt, dass Tiere zeitweilig auch verschmutzt sein können. Dass aber angebundene Jungtiere mit nassem Körperteil vorgefunden wurden, zeugt davon, dass die Tiere über längere Zeit vernachlässigt wurden. Wie in dem Zusammenhang eine vernünftige, teleologische Auslegung der erwähnten Verordnungsbestimmung zu einem anderen Ergebnis führen soll, ist nicht ersichtlich. Ausserdem geht es hier nicht um ein einzelnes Tier, sondern der Mangel wurde wiederholt und zuletzt bei zwölf Kälbern festgestellt.

#### 4.2.

Die Vorinstanz stellte fest, dass zwei Kälber angebunden waren. Die Beschwerdeführerin bestreitet dies nicht, stellt sich aber auf den Standpunkt, eine kurzfristiges Anbinden der Kälber sei gestattet; zudem sei ihr nie erklärt worden, was unter "kurzfristig" zu verstehen sei. Im Übrigen hätten die beiden Kälber wegen Nabelerkrankungen und eines defekten Kalberplatzes für kurze Zeit angebunden werden müssen.

Kälber bis zum Alter von vier Monaten dürfen nicht angebunden gehalten werden (Art. 38 Abs. 1 TSchV). Sie dürfen aber kurzfristig angebunden oder anderweitig fixiert werden (Art. 38 Abs. 2 TSchV). Die Erklärungen der Beschwerdeführerin müssen als Schutzbehauptungen zurückgewiesen werden. Angesichts der ganzen Vorgeschichte - das Anbinden von Kälbern musste wiederholt beanstandet werden - kann die Beschwerdeführerin nicht ernsthaft behaupten, sie sei über die Tragweite der Bestimmung nicht informiert worden. Wenn sie geltend macht, eine morgendliche Kontrolle könne kein zuverlässiges Bild verschaffen, weil mit dem Tageswerk (Pflege der Tiere) erst begonnen werde, so fällt diese Argumentation auf sie zurück. Es ist denn auch davon auszugehen, dass die Kälber eben über lange Zeit, vor allem auch nachts angebunden waren. Im Übrigen kann hierzu auf die Ausführungen in der Vernehmlassung hingewiesen werden (KG amtl.Bel. 6 S. 6-8), welche sich als schlüssig erweisen.

#### 4.3.

Was die Mängel hinsichtlich des zu tief eingestellten Viehtrainers und des defekten Lichts am Haltungsort der Kälber betrifft, kann auf die Ausführungen in der Vernehmlassung verwiesen werden. Der Viehtrainer war nicht in Betrieb und insofern nicht von entscheidender Bedeutung. Was die ungenügende Lichtversorgung anbetrifft, wird diese nicht bestritten. Soweit ausgeführt wird, die Beschwerdeführerin hätte die defekte Beleuchtung auch ohne Kontrolle reparieren lassen, so wird dadurch die Tatsache der Mängelfeststellung nicht aufgehoben.

#### 4.4.

Die Vorinstanz bemängelte weiter das Stallklima und die Hygiene. So müssten die Fenster offen bleiben, um frische und trockene Luft im Stall sicherzustellen. Ebenso müssten die Decken und Wände der Stallung gereinigt werden. Eine erneute Schimmelbildung müsse vermieden werden. Dem hält die Beschwerdeführerin entgegen, dass eine korrekte Stallhaltung und die ausreichende Versorgung der Tiere durch Nachbauern, Viehhändler und durch den Tierarzt bestätigt werden können. Es sei in den vielen Jahren ihrer aktiven Zeit als Bäuerin nie zu Beanstandungen bei Schlachttieren oder bei der Milch gekommen, was klar belege, dass das Vieh insgesamt tiergerecht versorgt werde.

Vorab ist zu bemerken, dass die Beschwerdeführerin die einzelnen Rügen bezüglich Stallklima und Hygiene, wie sie anlässlich der Kontrolle vom 15. Juni 2016 erhoben wurden, nicht konkret

bestreitet. Sie führt lediglich in allgemeiner Weise aus, dass sie als Bäuerin in den vielen Jahren ihres beruflichen Wirkens mit Behörden und Fachstellen - ausser mit dem Veterinärdienst - keine Schwierigkeiten gehabt habe. Zu Recht führt hierzu die Vorinstanz aus, dass es nicht um Fleischhau und Schlachthygiene geht, sondern einzig um die Frage der tiergerechten Haltung. Dass die Beschwerdeführerin, solange sie noch Milchwirtschaft betrieb und die Milch den Verarbeitern verkaufte, keine qualitativen Beanstandungen erfahren hat, mag zutreffen und ist positiv zu werten. Daraus jedoch zu schliessen, sie habe stets auf ein gesundes und intaktes Umfeld für die Tiere in den Stallungen gesorgt, ist nicht zulässig und widerspricht der Aktenlage. Das Gericht verkennt nicht, dass die Beschwerdeführerin zeitweilig mit der Arbeit überfordert ist und auf keine oder zu wenige Hilfeleistungen durch Dritte zählen kann. Das ist aber keine Rechtfertigung für die seit Jahren bestehenden misslichen baulichen Zustände im Stall. Auch der Umstand, dass der Veterinärdienst die Beschwerdeführerin immer wieder auf nötige Reparaturen und Unterhaltsarbeiten hinweisen musste, macht deutlich, dass sie den beruflichen Anforderungen, jedenfalls was die Tierhaltung betrifft, entweder nicht mehr gewachsen ist oder die zahlreich verfügbaren Massnahmen als entbehrlich erachtet.

Die Beschwerdeführerin kann sich nicht mit dem Hinweis entlasten, sie trage keine Schuld, oder sich auf objektiv schwierige Umstände in der Bewirtschaftung ihres Hofes berufen, wie bescheidene finanzielle Mittel oder die grosse Arbeitslast als Alleinbewirtschafterin. Massgeblich ist einzig das Bestehen eines rechtswidrigen Zustands, der mit dem Tierhalteverbot beseitigt werden soll (BGer-Urteil 2C\_958/2014 vom 31.3.2015 E. 2).

#### 4.5.

Soweit die Beschwerdeführerin dem Veterinärdienst eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben vorwirft, ist dies unbegründet. Richtig ist, dass die Beschwerdeführerin angeordnete Massnahmen oder Empfehlungen zum Teil umgesetzt hat. Der Umstand aber, dass die Kontrolle vom 24. September 2014 zu keinen weiteren Massnahmen geführt hat, entband weder die zuständige Behörde von ihrer weiteren Prüfungspflicht noch die Beschwerdeführerin davon, der Tiergesundheit und den Hygieneanforderungen Beachtung zu schenken. Von einem widersprüchlichen und treuwidrigen Verhalten seitens des Veterinärdienstes kann keine Rede sein.

#### 4.6.

Ebenso geht die Berufung auf eine Verletzung des Gleichheitsgebots (Art. 8 BV) fehl. Zum Einen vermag die Beschwerdeführerin keinen vergleichbaren Fall zu nennen, in dem der Halter oder die Halterin anders behandelt worden wäre. Dass die Kontrollen und Massnahmen seitens der Vorinstanz frappant zugenommen hätten, seit die Beschwerdeführerin das Pensionsalter erreicht hat, dafür finden sich in den Akten keine Belege. Sie übersieht, dass die tierschutzrechtlichen Bestimmungen umfassender und strenger geworden sind (Inkrafttreten des Gesetzes am 1.9.2008). Es mag durchaus zutreffen, dass in den früheren Jahren weniger Kontrollen durchgeführt und die Landwirte in der Haltung der Tiere freier waren. Die gesellschaftlichen Auffassungen über Inhalt und Umfang des Tierschutzes haben sich aber gewandelt und die gesetzlichen Vorgaben sind umzusetzen.

### 5.

#### 5.1.

Für das hier umstrittene Tierhalteverbot sind nicht allein die in der Verfügung vom 20. September 2016 aufgeführten Mängel ausschlaggebend, sondern massgebend ist eine Gesamtbeurteilung der in den letzten sieben Jahren auf dem Hof vorgefundenen Verhältnisse einerseits und der letztlich ergebnislosen Interventionen der Behörden andererseits.

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit den früheren Kontrollen, Beanstandungen und verfügbaren Massnahmen, wie sie in der angefochtenen Verfügung aufgelistet sind, nicht auseinander. Die

Inspektionen des Veterinärdiensts in den Jahren 2009, 2010, 2013, 2014 und 2015 (Kontrollen, Nachkontrollen) und die darauf erfolgten Ermahnungen und Verfügungen hatten immer wieder die gleichen Mängel zum Gegenstand: die ungenügende Unterbringung der Tiere (Zustand und Unterhalt des Stalls) und die mangelhafte Haltung vor allem von Jungtieren (Versorgung mit Wasser, Liegeplätze, Bewegungsfreiheit). Dazu kamen die Beanstandungen hinsichtlich Markierung der Tiere und das Führen von Auslaufjournalen. In den Akten finden sich hierzu Besucherprotokolle, Mängellisten, Kontrollberichte, Fotodokumentationen und Polizeirapporte. Die Aktenlage macht deutlich, dass die Beschwerdeführerin in all den Jahren nicht willens oder in der Lage war, den Verhaltensvorschriften und Auflagen nachzukommen. Zwar bemühte sie sich um kurzzeitige Verbesserungen. Die Tiere konnte und kann sie jedoch nicht artgerecht halten und betreuen. Im Ergebnis hat daher der Veterinärdienst zu Recht zum einschneidenden Mittel des Verbots der Tierhaltung gegriffen.

## 5.2.

Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, das Tierhalteverbot verletzte ihre Wirtschaftsfreiheit und zerstöre ihre Existenzgrundlage.

Die Tätigkeit der Beschwerdeführerin als Bäuerin fällt in den Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 Abs. 1 BV). Die Einschränkung mittels eines Tierhalteverbots ist durch das Bundesgesetz ausdrücklich vorgesehen. Das öffentliche Interesse an einer artgerechten Haltung der Tiere ergibt sich als Staatsaufgabe aus Art. 80 BV (BGer-Urteil 2C\_958/2014 vom 31.3.2015 E. 5.1). Schliesslich erweist sich die Verfügung bzw. der Eingriff als verhältnismässig. Mildere Massnahmen haben sich in den letzten Jahren immer wieder als unwirksam erwiesen. Den stetigen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung kann im Fall der Beschwerdeführerin vernünftigerweise nur noch durch ein generelles Verbot der Tierhaltung begegnet werden (vgl. auch E. 6 nachstehend). Das Gericht verkennt nicht, dass diese Massnahme die Beschwerdeführerin in persönlicher Sicht hart trifft. Als auf sich allein gestellte Bäuerin hat sie während Jahrzehnten Tiere gehalten und Viehwirtschaft betrieben. Dass mit der Durchsetzung des Verbots eine Art Entwurzelung einher gehen kann, ist verständlich, jedoch angesichts der öffentlichen Interessen und der zahlreichen (ergebnislosen) behördlichen Versuche um Verbesserung der Situation hinzunehmen.

## 6.

### 6.1 .

Die Beschwerdeführerin beantragt schliesslich im Eventualstandpunkt, die angefochtene Verfügung anzupassen. Sie sei bereit, eine Person zur Begleitung und Betreuung der auf dem Hof gehaltenen Tiere zu ernennen und die entsprechende Erklärung zu unterzeichnen. Die Vorinstanz hält hierzu in der Vernehmlassung fest, dass vor Erlass der angefochtenen Verfügung diese Möglichkeit geprüft worden sei, die Beschwerdeführerin jedoch offensichtlich eine Mitbetreuung nicht wolle. Für den Fall, dass das Gericht dem Eventualantrag entsprechen sollte, müsste u. a. sichergestellt sein, dass der Betreuer die Tierhaltung täglich kontrolliere (KG amtl.Bel. 6 S. 13 f.).

In der Tat wurde mit dem polizeilich zugestellten Schreiben vom 6. Juli 2016 (Gewährung des rechtlichen Gehörs) der Beschwerdeführerin eröffnet, dass sie einem Tierhalteverbot entgehen könne, indem sie sich mit dem Beizug eines Tierbetreuers einverstanden erkläre (vi.Bel. 26). Auf dieses Schreiben reagierte die Beschwerdeführerin nicht. Auch im Rahmen der weiteren Möglichkeit zur Stellungnahme ging die Beschwerdeführerin nicht auf das Angebot des Veterinärdiensts ein. In der Replik schliesslich distanziert sich die Beschwerdeführerin von ihrem Eventualantrag. Eine tägliche Mitbetreuung bzw. Kontrolle durch einen Dritten lehnt sie als unverhältnismässig ab. Regelmässige Kontrollen, welche beim "Start mindestens wöchentlich sind", würden ausreichen (KG amtl.Bel. 9 S. 8). Zu den weiteren Ausführungen in der Vernehmlassung äussert sie sich nicht.

## 6.2.

Bei dieser Sachlage und gestützt auf die obigen Ausführungen erweist sich der Eventualantrag nicht als taugliches Mittel, um den Tierschutz bzw. die tiergerechte Haltung auf dem Hof der Beschwerdeführerin durchzusetzen. Sie hatte dazu mehrmals Gelegenheit, die sie jedoch nicht wahrgenommen hat. Auf die bestimmten Vorgaben bezüglich Ausgestaltung dieser Mitbetreuung wird im Rahmen der Replik nicht eingegangen; eine entsprechende Einverständniserklärung ist im Prozess auch nicht aufgelegt worden. Gegenteilig erachtet die Beschwerdeführerin praktisch alle Vorwürfe als unbegründet oder relativiert sie. Damit besteht die Gefahr, dass eine entsprechende gerichtliche Anordnung sich als nutzlos und das Tierhalteverbot sich wenig später als unumgänglich erweisen würde.

## 7.

### 7.1.

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden und deshalb zu bestätigen. Daran ändern die übrigen Ausführungen in der Beschwerde und der Replik nichts. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen.

### 7.2.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die amtlichen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (S 198 Abs. 1 lit. c VRG). Die Beschwerdeführerin stellte unter dem Titel Kosten den Eventualantrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (KG amtl. Bel. 1 S. 10). Dieser Eventualantrag wurde allerdings in keiner Weise begründet. Den mutmasslich bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen wird mit herabgesetzten amtlichen Kosten Rechnung getragen.